

Versicherung an Eides statt



1. Fahrzeughalter/in	
Name	Vorname
Straße, Hsnr.	
PLZ, Wohnort	
amtl. Kennzeichen	
Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN)	

2. Erklärung
Hiermit erkläre ich, dass mir der/die Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II mit dem o. g. amtlichen Kennzeichen abhandengekommen ist/sind. Des Weiteren versichere ich, dass das Dokument bei keiner dritten Person hinterlegt worden ist. Diese Aussage ist richtig und vollständig. Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe. Ferner ist mir bewusst, dass das o.a. Dokument ungültig und bei Wiederauffinden beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Kfz-Zulassungsbehörde in Königs Wusterhausen oder Lübben unverzüglich abzugeben ist. Die Bestimmung der unten aufgeführten Rechtsvorschriften habe ich zur Kenntnis genommen. Eine ausführliche Verlusterklärung ist Bestandteil dieser Versicherung an Eides statt.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Verlust von Dokumenten und Kennzeichen –

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung oder Vorlage eines Führerscheins, Fahrzeugscheins, Anhängerverzeichnis, Fahrzeugbriefs, Nachweises über die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens oder über die Betriebserlaubnis oder EG-Typgenehmigung, eines ausländischen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder eines internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins oder amtlicher Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- oder Vorlagepflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein, das Verzeichnis, der Brief, der Nachweis oder die Kennzeichen verloren gegangen oder sonst abhandengekommen sind, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides statt über den Verbleib des Scheins, Verzeichnisses, Briefs, Nachweises oder der Kennzeichen abzugeben.

Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein, Brief oder Nachweis oder ein verloren gegangenes oder sonst abhanden gekommenes Anhängerverzeichnis oder Kennzeichen eine neue Ausfertigung oder ein neues Kennzeichen beantragt.

§ 156 Strafgesetzbuch (StGB) - Falsche Versicherung an Eides Statt –

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 Strafgesetzbuch (StGB) Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 393 Zivilprozessordnung Uneidliche Vernehmung

Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben, sind unbeeidigt zu vernehmen.